

per beA

Walek Rechtsanwälte, Bachstraße 13, 56727 Mayen

Amtsgericht Sinzig  
Barbarossastraße 21  
53489 Sinzig

Register Nr.: 12/X 00378/24/12  
Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge  
(Bei Antwort/Zahlung angeben)

Mayen, 29.08.2024  
Durchwahl Sekretariat:  
Tel 989077 Fax 989090  
email: groh@walek-rechtsanwalte.de  
www.walek-rechtsanwalte.de

In dem Rechtsstreit

**Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge**  
**Aktenzeichen: 14 C 274/24**

ist auf die Ausführungen der Beklagten vom 24.08.2024 Stellung zu nehmen wie folgt.

### 1. Auftragserteilung

Diese ist unstrittig.

### 2. Kostenschätzung

Diese Kostenschätzung wurde in Rechnung gestellt, die Rechnung ist ausgeglichen und nicht Gegenstand des Verfahrens. Bestritten wird, dass dieser Betrag mit einer späteren Rechnung verrechnet werden sollte

**Beweis unter Protest gegen die Beweislast:**

**Jürgen Kanthak**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Verwaltungsrecht, Arzthaftungsrec

**Dr. Jens Sebastian Groh**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Bankenrecht, Vertragsrecht,  
gewerblicher Rechtsschutz

**Klaus Dietrich Haupt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrech  
Fachanwalt für Familienrech  
Zivilrecht, privates Baurecht,  
Versicherungsrecht

**Christian Diether**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Verteidiger für  
Wirtschaftsstrafrecht (DSV e.V.)  
Verwaltungsrecht

**Stefanie Förster**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht

**Kurt Kraft\***  
Rechtsanwalt  
Privates Baurecht, Architektenrec

**Bernhard Mael\***  
Rechtsanwalt  
Bürgermeister a.D.  
Erster Kreisbeigeordneter a.D.  
Öffentliches Baurecht,  
Staatshaftungsrecht

**Dr. Gerd Walek**  
bis 2008

**Bitte beachten Sie unsere  
neue Anschrift:**

**D-56727 Mayen**  
**Bachstraße 13**  
**Telefon (02651) 98 90-0**  
**Telefax (02651) 98 90-90**

Rechtsanwälte Partnerscha  
Partnerschaftsregister  
Koblenz Nr. 20127

Steuer-Nr.: 29/220/0590/9  
Ust-IdNr.: De149251614

**Volksbank RheinAhrEifel eG**  
(BLZ 577 615 91) 188 509 00  
BIC: GENODE3333  
IBAN: DE80 5776 1591 0018 8505

**Kreissparkasse Mayen**  
(BLZ 576 500 10) 18 937  
BIC: MALADE3333  
IBAN: DE24 5765 0010 0000 0189

In Kooperation mit:

**ADJUVANTIS**  
Steuerberatungsgesellschaft mb  
Geschäftsführer:  
StB Volker Andres  
Am Vulkanpark 2  
56727 Mayen

per beA

Walek Rechtsanwälte, Bachstraße 13, 56727 Mayen

Amtsgericht Sinzig  
Barbarossastraße 21  
53489 Sinzig

Register Nr.: 12/X 00378/24/12  
Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge  
(Bei Antwort/Zahlung angeben)

Mayen, 29.08.2024  
Durchwahl Sekretariat:  
Tel 989077 Fax 989090  
email: groh@walek-rechtsanwaelte.de  
www.walek-rechtsanwaelte.de

In dem Rechtsstreit

**Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge**  
**Aktenzeichen: 14 C 274/24**

ist auf die Ausführungen der Beklagten vom 24.08.2024 Stellung zu nehmen wie folgt.

### 1. Auftragserteilung

Diese ist unstrittig.

### 2. Kostenschätzung

Diese Kostenschätzung wurde in Rechnung gestellt, die Rechnung ist ausgeglichen und nicht Gegenstand des Verfahrens. Bestritten wird, dass dieser Betrag mit einer späteren Rechnung verrechnet werden sollte

**Beweis unter Protest gegen die Beweislast:**

**Jürgen Kanthak**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Verwaltungsrecht, Arzthaftungsrec

**Dr. Jens Sebastian Groh**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Bankenrecht, Vertragsrecht,  
gewerblicher Rechtsschutz

**Klaus Dietrich Haupt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrech  
Fachanwalt für Familienrech  
Zivilrecht, privates Baurecht,  
Versicherungsrecht

**Christian Diether**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Verteidiger für  
Wirtschaftsstrafrecht (DSV e.V.)  
Verwaltungsrecht

**Stefanie Förster**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht

**Kurt Kraft\***  
Rechtsanwalt  
Privates Baurecht, Architektenrec

**Bernhard Mauel\***  
Rechtsanwalt  
Bürgermeister a.D.  
Erster Kreisbeigeordneter a.D.  
Öffentliches Baurecht,  
Staatshaftungsrecht

**Dr. Gerd Walek**  
bis 2008

**Bitte beachten Sie unsere  
neue Anschrift:**

**D-56727 Mayen**  
**Bachstraße 13**  
**Telefon (02651) 98 90-0**  
**Telefax (02651) 98 90-90**

Rechtsanwälte Partnerscha  
Partnerschaftsregister  
Koblenz Nr. 20127

Steuer-Nr.: 29/220/0590/9  
Ust-IdNr.: De149251614

**Volksbank RheinAhrEifel eG**  
(BLZ 577 615 91) 188 509 00  
BIC: GENODE3333  
IBAN: DE80 5776 1591 0018 8505

**Kreissparkasse Mayen**  
(BLZ 576 500 10) 18 937  
BIC: MALADE3333  
IBAN: DE24 5765 0010 0000 0189

In Kooperation mit:

**ADJUVANTIS**  
Steuerberatungsgesellschaft mb  
Geschäftsführer:  
StB Volker Andres  
Am Vulkanpark 2  
56727 Mayen

Zeugnis der Ingrid Klein, bb

### **3. Mehraufwand**

Die in Rechnung gestellten Stunden sind tatsächlich angefallen.

**Beweis:** K4A\_Herkenrath\_2023.08.14\_Schlussrechnung  
Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, zu laden über die Klägerin

Die Ursache für den erhöhten Mehraufwand sind wie folgt zu begründen:

Die Beklagte hat einen Hund. Verschmutzungen durch den Hund wurden täglich mittels Staubsauger vor Beginn der Tätigkeit durch die Mitarbeiter der Klägerin abgesaugt, sonst wäre ein hygienisches Arbeiten (haarfrei) nicht möglich gewesen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Die Beklagte pflegt in der Wohnung ihren Mann. Während der Arbeiten war ein erheblicher Uringeruch zu vernehmen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Es wurden zusätzliche Fräsarbeiten erforderlich, was erst während der Durchführung der Arbeiten erkennbar wurde: So durften die Oberflächen erst nach Auftragserteilung beschädigt werden. Es stellte sich dann heraus, dass nicht nur ein leichtes Überkratzen der Flächen zum gewünschten Erfolg führte. So wurde mit dem Fräsen die erste Farbschicht und der mürbe Putz darunter entfernt.

Darunter wurden Risse sichtbar. Diese mussten mit Gewebe armiert und eingeputzt werden. Alle diese Mehrarbeiten verursachten auch Mehrkosten.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Die gesamte Baumaßnahme wurden in mehreren Abschnitten, aber nie durchgängig ausgeführt, weil immer wieder krankheitsbedingte Unterbrechungen, Arzttermine der Beklagten bzw. des Ehemannes dazwischenkamen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Bis zur Klageerhebung hat die Beklagte im Übrigen diese Einwände allesamt nicht erhoben.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Für den Flurbereich, Seite 03 der Schlussrechnung, unter Titel 3.1 sind 38,25 Stunden für einen Facharbeiter und nochmals 38,25 Stunden für einen Meister angefallen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

4. Die Lichtbilder in dem Schriftsatz vom 24.08.2024 sind in der überlassenen Kopie wieder nicht zu erkennen.

5. Sollte die Beklagte die unflätigen Behauptungen in diesem Prozess, insbesondere den Vorwurf strafbaren Verhaltens öffentlich wiederholen (social me-

dia, YouTube, Internet), mag sie sicher davon ausgehen, dass sie auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Durch eine unwahre Tatsachenbehauptung wird die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht betroffen (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 21. 10. 2009 - 28 O 635/09 NJOZ 2010, 445, 448). Daneben dürfte auch ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen.

Es handelt sich auch nicht um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen so genannten offenen Tatbestand, d. h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rdnr. 95, LG Köln a.a.O m.w. Nachw.). Stehen sich als widerstreitende Interessen etwa die Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung handelt, bestimmt sich wie folgt: Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer „Meinung“ zum Schutz des Grundrechts umfasst wird, ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung (vgl. LG Köln a.a.O). Eine Tatsachenbehauptung ist anzunehmen, wenn die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BVerfGE NJW 1996, 1529; BGHZ 132, 13 = NJW 1996, 1131). Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittsmenschen abzustellen (vgl. BGHZ 139, 95 = NJW 1998, 3047). Aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspfängers werden die Äußerungen der Beklagten als Betrugsvorwurf verstanden.

Diese Aussagen sind auch unwahr. Beweisbelastet für die Richtigkeit einer als üble Nachrede zu qualifizierenden Behauptung ist nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der sie aufgestellt hat (LG Köln a.a.O.). Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 186 StGB, dessen Anwendung im Äußerungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 = NVwZ 2006, 447). Das Aufstellen unwahrer Behauptungen ist unzulässig. Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund (BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207).

Die Beklagte mag sich daher gut überlegen, ob sie wie angedroht verfahren will.

**6. Zur weiteren Berechnung nur noch das Folgende:**

Der Vorarbeiter der Klägerin, Herr Mauermann, wurde als Facharbeiter abgerechnet (53,53 EUR/STD), obwohl er auch als Vorarbeiter hätte abgerechnet werden können.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Die Material-/Maschinenpauschale ist zu jedem Meister, Vorarbeiter und Facharbeiter gesondert gestaffelt. Die Beklagte zieht hier einfach Positionen zusammen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Die Stunden gemäß Pos. 4.1.01 (18 Stunden eines Facharbeiters) sind angefallen.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Das Aufstell- und Abholdatum für den Kondenstrockner wurde im Aufmaß dokumentiert. Das Aufmaß wurde mit der Rechnung zusammen versendet und lag vor.

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, bb  
Zeugnis des Hr. Mauermann, bb

Insgesamt wäre es hilfreich, auf eine Sachebene zurückzukehren.

Dr. Jens Groh  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht